

Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe



Satzung zur 1. Änderung der
„Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Kürnbach“

vom 07.12.2010

**Satzung zur 1. Änderung der
„Hundesteuersatzung
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“
vom 07.12.2010**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für **jeden Hund** **72,00 €.**
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltender Steuersatz für **den zweiten und jeden weiteren Hund** auf **144,00 €.**
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
- (3) Die **Zwingersteuer für Zwinger** im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **zweifache des Steuersatzes** nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) für Kampfhunde wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt für den **ersten Kampfhund** **360,00 €**
und für **jeden weiteren Kampfhund** **360,00 €**
- (5) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:
- Bullterier,
 - Pit-Bull-Terrier,
 - Mastino Napolitano,
 - Fila Brasileiro,
 - Bordeaux Dogge,
 - Mastino Espanol,
 - Staffordshire-Bull-Terrier,
 - Dogo Argentino,
 - Römischer Kampfhund,
 - Chinesischer Kampfhund,
 - Bandog,
 - Tosa Inu.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kürnbach, den 21.12.2016

Ebhart
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kürnbach, den 22.12.2016


Ebhart
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Gemeinde Kürnbach

Kürnbach, den 22.12.2016


Ebhart
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

1. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Kürnbach vom 07.12.2010 wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt gem. der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gegeben am 22.12.2016, Nr. 51
2. Die Satzung wurde gem. § 4 (3) GemO am 22.12.2016 dem Landratsamt – Kommunalamt – und Prüfungsamt - Karlsruhe angezeigt.

Kürnbach, den 22.12.2016


Ebhart
Bürgermeister

